

223, 228, 231, 232, 241, 242, 250, 252—254, 256—258, 260—262, 273a, 275, 276, 279, 280, 282—284, 299, 306, 307a, 314 nach der Zählung von Stobbe, ohne dass ein bestimmter Gesichtspunkt bei den Auslassungen kenntlich wäre. Denn dass die genannten Formulare zum ursprünglichen Bestande gehören und im Arundelianus ausgelassen, nicht etwa in der Erlanger Hs. eingeschoben sind, darüber lässt der Vergleich mit den verwandten Sammlungen, namentlich der Trierer, keinen Zweifel¹. Auch für zwei Umstellungen ist kein Grund ersichtlich; Formel 187 steht in dem Londoner Codex zwischen 302 und 303, Formel 310 nach 317 am Schluss der ganzen Reihe. Nach einer Anzahl von Stichproben² stimmt der Londoner Text in Vorzügen und Fehlern fast überall mit dem Erlanger überein, doch weist er mehr Fehler auf als dieser, während seine besseren Lesarten so selten und so unbedeutend sind, dass der Hs., auch wenn sie nicht aus dem Erlangensis abgeschrieben ist, was ich nicht mit voller Bestimmtheit behaupten möchte³, doch daneben kaum irgend welche Bedeutung zukommt.

Handelt es sich bisher um Texte, die auch sonst überliefert sind, so folgen nun Sammlungen von Formularen, die meines Wissens noch unbekannt sind und deren Heimat zum grössten Teil in Würzburg zu suchen ist⁴. Zunächst wird der Rest des 6. Quaternios (fol. 44—48') im Inhaltsverzeichnis (fol. 172) als eine besondere, einheitliche Gruppe hingestellt: 'Incipit tabula super quedam collecta'

1) Vgl. die Tabellen bei Kretzschmar S. 35. 145 ff.; Redlich, Wiener Briefsammlung S. XLVII ff. 2) Ich habe 1903 die damals bereits gedruckten Stücke MG. Constitutiones III, n. 14, 15, 20, 38—43, 100, 146, 232, 289—293 (= Stobbe n. 187 nebst 193, 3, 89, 8, 81, 217, 294, 10, 14, 272, 70, 292, 56—59, 50) für Herrn Dr. Schwalm verglichen, der mir die Kollationen für die vorliegenden Ausführungen freundlichst zur Verfügung gestellt hat; auch an dieser Stelle sei ihm dafür herzlichster Dank gesagt. 3) In den genannten Stücken finde ich lediglich folgende Stellen, an denen die Londoner Hs. (L) eine bessere Lesart bietet als die Erlanger (E): MG. Constitutiones III, 23, 10 'poteritis' 'poteris' E (nicht L); 90, 24 'circumspectionis' 'circumspectione' E (nicht L); 90, 36 'contingeret' 'contigeret' E (nicht L); 142, 19 'et' fehlt E (nicht L), Dinge, die jeder verständige Abschreiber verbessern konnte und die nichts gegen die Annahme der Abhängigkeit des Codex L von E beweisen. In dieser Hinsicht hat allein Bedeutung 18, 33 (wo in den Anmerkungen a und b die Bezeichnungen T und E vertauscht sind; vgl. Stobbe) 'W. Maguntinus' 'M. Maguntinus' E; 'W. Mogu(ntinus)' L. 4) Auch die Erlanger Hs. der Summa curie regis stammt aus Würzburg, wo sie 1429 für das Kloster Heilsbronn gekauft worden ist (Stobbe S. 307).